



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 25. November 2018 – *Die Ergebnisse*

Votations cantonales du 25 novembre 2018 *Les résultats*

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



AG: Verfassung des Kantons Aargau (Ständeratswahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer); Änderung vom 28. August 2018



BL: Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)



GR: Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen» (Vorlage 1)



UR: Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der Gerichtsorganisation)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BE: Änderung des Steuergesetzes



BE: Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020



BL: Änderung des Steuergesetzes vom 28. Juni 2018, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» («Wohnkosten-Initiative») vom 26. Oktober 2017



BS: Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend «Ratschlag VoltaNord»



BS: Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)



SG: Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten



SG: V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung



UR: Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz)



UR: Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri



UR: Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



AG: Aargauische Volksinitiative «JA! für euse Wald» vom 14. Februar 2017



BL: Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» («Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017



GR: Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» (Vorlage 2)

Im Detail / Dans le détail

AG



1. Aargauische Volksinitiative «JA! für euse Wald»

vom 14. Februar 2017

Stimmbeteiligung

NEIN (64.73%)

45.55%

Nach der Initiative sollen die durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zugunsten der Allgemeinheit erbrachten Leistungen – die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen – neu durch den Kanton abgegolten werden.

Gemäss Initiativkomitee lassen sich die Kosten dieser Leistungen nicht mehr durch die Erlöse aus dem Holzverkauf decken. Um im Wald den Schutz, die Holzproduktion, die biologische Vielfalt und die Erholung nachhaltig sicherzustellen, brauche der Wald finanzielle Unterstützung. Zusätzlich zur bisherigen finanziellen Unterstützung der Jungwaldpflege und der Abgeltung von Naturschutzmassnahmen sollen neu Beiträge für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, für die Pflege des Schutzwaldes und für Leistungen zugunsten der Erholung ausbezahlt werden.

Die geforderten kantonalen Mittel belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 16 Mio. respektive entsprechen einem jährlichen Beitrag von CHF 25 pro Kantonseinwohnerin und Kantonseinwohner.

Das *Initiativkomitee* macht geltend, dass nur 0.3% des Staatsbudgets für die Pflege von 35% der Kantonsfläche dienen würde.

Im sogenannten «Waldkanton» AG gehören über 70% des Waldes den Gemeinden. Diese Waldflächen sind für die Bevölkerung und für viele Waldnutzungen frei zugänglich. Forstbetriebe und private Waldbesitzer erbringen dafür seit jeher vielfältige Leistungen. Die Kosten können aber trotz laufender Optimierungen vielerorts nicht mehr erwirtschaftet werden. Im globalisierten Holzmarkt haben sich die Holzerlöse seit den 80er-Jahren halbiert.

Im Grossen Rat hat sich eine kleine *Minderheit* bestehend aus 32 Mitgliedern für die Annahme der Volksinitiative ausgesprochen. Vorgebracht wird hauptsächlich, dass aufgrund des gesetzlich verankerten freien Betretungsrechts im Wald, die Waldleistungen nicht in Wert gesetzt werden können. Im Übrigen beruhe die Beitragshöhe CHF 25 pro Kantonseinwohnerin und Kantonseinwohner auf einer professionellen Berechnung von Revierförstern und sei auf die zukünftige Qualitätserhaltung des Waldes im Kanton AG ausgerichtet. Die zweckgebundenen Entschädigungen sollen nur aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton entrichtet werden.

Der *Regierungsrat* und der *Grosse Rat* empfehlen, die Initiative abzulehnen: Erstens würde bei einer Annahme der Initiative ein Paradigmenwechsel in der kantonalen Waldpolitik herbeigeführt. Zweitens sei der Schutz der Waldböden gesetzlich vorgeschrieben, was auch im Interesse der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer liege. Zudem könnte die öffentliche Hand einen wesentlichen Beitrag für die Förderung der Holzverwendung leisten, indem sie Holz bei eigenen Vorhaben einsetzt; kantonale Beiträge an die Holzförderung seien deshalb nicht notwendig. Schliesslich würde eine Annahme der Initiative fast eine Vervierfachung der bisherigen Kantonsbeiträge auf rund CHF 16 Mio. pro Jahr bedeuten, was einem Steuerprozent entsprechen würde. In Anbetracht des strukturellen Defizits in der Staatsrechnung des Kantons AG seien Kantonsbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes ohne zusätzliche Mittel ohnehin nicht finanzierbar.

2. Verfassung des Kantons Aargau (Ständeratswahlrecht für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer);

Änderung vom 28. August 2018

Stimmbeteiligung

JA (50.68%)
45.50%

Die Stimmberechtigung im Kanton AG ist in § 59 der kantonalen Verfassung geregelt. Die Bestimmung lautet:

«Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.»

Mit einem neuen Absatz soll die Grundlage dafür geschaffen, dass auch die Auslandsschweizerinnen und -schweizer an den Ständeratswahlen – sowohl mit aktivem (wählen) als auch mit passivem (gewählt werden) Wahlrecht – teilnehmen können.

Auslandsschweizerinnen und -schweizer können gestützt auf das Bundesrecht an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Wenn sie ihre politischen Rechte ausüben wollen, können sie dies nach Art. 19 Abs. 1 des Auslandsschweizergesetzes¹ ihrer Stimmgemeinde in der Schweiz über die zuständige Vertretung im Ausland melden. Die Stimmgemeinde trägt sie dann ins Stimmregister ein. Nach § 12b Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)² wird das Stimmregister für Auslandsschweizerinnen und -schweizer im Kanton AG zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

¹ Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG), vom 26.09.2014; SR 195.1; abrufbar [hier](#).

² Gesetz über die politischen Rechte (GPR), vom 10.03.1992; AGS 131.100; abrufbar [hier](#).

Bei der Wahl der Ständeratsmitglieder handelt es sich, im Gegensatz zur Wahl der Nationalratsmitglieder, um eine *kantonale* und nicht um eine *eidgenössische* Wahl. Es obliegt somit den Kantonen, die Modalitäten der Wahlberechtigung zu regeln. Im Gegensatz zu den Kantonen BL, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, TI und ZH können die Auslandschweizerinnen und -schweizer im Kanton AG *nicht* an den Ständeratswahlen teilnehmen. Der Regierungsrat des Kantons AG hat das herangetragene Anliegen der Auslandschweizer-Organisation (ASO) um entsprechende Änderung aufgenommen.

Gemäss den *Initiantinnen und Initianten* ist diese Ausweitung des Stimmrechts sinnvoll. Selbst wenn man einem umfassenden Wahl- und Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und -schweizer auf kantonaler Ebene mit Vorbehalten begegnen könne, sei es nur schwer nachvollziehbar, warum im Ausland wohnhafte Stimmberechtigte sich an den Nationalratswahlen beteiligen dürfen, hingegen von den gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen ausgeschlossen sind. Mit der vorliegenden Revision solle diese Differenz behoben werden.

Eine *Minderheit im Grossen Rat* vertritt die Meinung, dass ein Unterschied zwischen National- und Ständeratswahlen bestehe. Das aktive und passive Wahlrecht für den Ständerat solle nur Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden, welche im Kanton AG ihren Wohnsitz haben. Denn ein Mitglied des Ständerats solle in erster Linie seinen Kanton vertreten. Die Vertretung des Kantons AG setze aber Nähe und Bezug zum Kanton voraus, was nicht gegeben sei, wenn jemand im Ausland wohnhaft sei.

Der Grosse Rat des Kantons AG hat am 28.08.2018 diese Verfassungsänderung mit 78 zu 41 Stimmen gutgeheissen.

Warum eine Volksabstimmung ? Nach § 62 Abs. 1 Bst a der Kantonsverfassung unterliegen Verfassungsänderungen in jedem Fall der Volksabstimmung.³

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BE



1. Änderung des Steuergesetzes

Stimmbeteiligung

NEIN (53.6%)

47.2%

Mit der sogenannten Steuergesetzrevision 2019 soll die im Vergleich mit den übrigen Kantonen teilweise überdurchschnittlich hohe Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen im Kanton BE gesenkt werden.

Dagegen hat das Komitee «Keine Steuergeschenke für Grosskonzerne» das Referendum ergriffen.

Gesamtübersicht über die Gewinnsteuerbelastung:

³ Verfassung des Kantons Aargau, vom 25.06.1980; AGD 110.000; abrufbar [hier](#).

	Gewinnsteuerbelastung heute	Gewinnsteuerbelastung ab 2020*	Anzahl Unternehmen	Anteil an Gewinnsteuereinnahmen
Reingewinn über CHF 63'000.-	17.95% – 21.64%	17.95 % – 18.71 % *	6'300	97%
Reingewinn unter CHF 63'000.-	13.74% – 17.95%	Unverändert	11'700	3%
Kein steuerbarer Gewinn	Keine Steuer	Unverändert	19'000	0%
Total			37'000	100%

* Im Steuerjahr 2019 erfolgt bereits eine erste Reduktion der Gewinnsteuerbelastung auf 17.95 % – 20.20 %.
Quelle: Botschaft des Grossen Rates des Kantons BE.

Viele Kantone haben in den letzten Jahren die Gewinnsteuertarife für juristische Personen (Unternehmen) gesenkt. Der Kanton BE hat für diese Unternehmen seit 2001 keine Entlastungen mehr beschlossen und entsprechend werden die bernischen Unternehmen heute im schweizweiten Vergleich teilweise überdurchschnittlich stark besteuert. Mit der Steuergesetzrevision 2019 soll die Gewinnsteuerbelastung für jene Unternehmen gesenkt werden, die im interkantonalen Vergleich eine sehr hohe Steuerbelastung erfahren. Damit soll die Attraktivität des Kantons BE als Wirtschaftsstandort gefördert werden.

Der *Regierungsrat* und eine *Mehrheit des Grossen Rates* gehen davon aus, dass ohne die Steuergesetzrevision 2019 mit einem Wegzug von Unternehmen und einem Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen wäre. Als Folge davon würden die Steuereinnahmen sinken und die Finanzierung des heutigen öffentlichen Leistungsangebots wäre nicht mehr ohne Weiteres gesichert.

Die Steuergesetzrevision 2019 hat finanzielle Folgen: Die von der Revision betroffenen Unternehmen würden weniger Gewinnsteuern als bisher zahlen. Das würde im Jahr 2019 voraussichtlich zu Mindereinnahmen des Kantons von rund CHF 45 Mio. und ab 2020 zu Mindereinnahmen von jährlich rund CHF 103 Mio. führen. Bei den Gemeinden werden die Mindereinnahmen rund die Hälfte davon betragen.

Auf Bundesebene soll im laufenden Jahr die «Steuervorlage 17» beraten werden. Für deren Umsetzung im kantonalen Recht ist zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Revision des Steuergesetzes des Kantons BE geplant.

Das *Referendumskomitee* bringt vor, dass die Steuersenkungen negative Auswirkungen zulasten der Bevölkerung mit sich bringen.

Infolge dieser Gesetzesänderung müssten die Unternehmen mit den höchsten Gewinnen pro Jahr CHF 161 Mio. weniger Steuern bezahlen. Der Kanton BE kann sich nach Auffassung des Referendumskomitees diese Senkung der Gewinnsteuer nicht leisten. Vorgebracht wird, dass weniger Steuereinnahmen zum Abbau der öffentlichen Leistungen führen könnten, namentlich in den Bereichen der Spitex, der Gesundheit aber auch in der Bildung: Zudem würden Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich durchschnittlich bereits weniger Steuern zahlen. Die Steuersenkungen für Konzerne mit den höchsten Gewinnen würden nur wenigen Betrieben nützen. Die Drohung, dass gewinnstarke Unternehmen in Steuerparadiese abwandern und dabei Arbeitsplätze verloren gingen, und wird mit Hinweis auf die starke Verwurzelung wichtiger Betriebe wie bspw. Swisscom, Post, BKW im Kanton BE als «Angstmacherei» bezeichnet.

Weiter werden Mehrbelastungen von KMU, dem Mittelstand und den Gemeinden befürchtet. Bereits heute würden Privatpersonen mit ihren Steuern 90 Prozent der kantonalen Steuereinnahmen leisten.

Jede Senkung der Gewinnsteuern sei also mit einer Mehrbelastung für den Mittelstand, die KMUs und nicht zuletzt auch für die Gemeinden verbunden.

Der Grosse Rat hatte die Steuergesetzrevision 2019 mit 92 zu 51 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

2. Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020

Stimmbeteiligung

JA (59.1%)
47.2%

Mit einem Kredit von insgesamt CHF 38 Mio. soll der Kanton BE die durch den Bund nicht gedeckten Kosten für die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach einem neuen Konzept finanzieren. Dieses neue Konzept hat der Regierungsrat nach dem Nein der Stimmberechtigten im Mai 2017 zum Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 – 2019 ausarbeiten lassen. Mit tieferen Tagespauschalen möchte der Regierungsrat die Kosten senken und damit dem Nein der Stimmberechtigten im Mai 2017 gerecht werden. Der Kredit soll die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von durchschnittlich 370 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bis Ende 2020 decken.

Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden.

Am 21.05.2017 haben die bernischen Stimmberechtigten den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016 – 2019 abgelehnt. Mit dem Kredit von insgesamt CHF 105 Mio. wollten der Regierungsrat und der Grosse Rat ursprünglich die Kosten im gesamten Asylbereich decken, die nicht durch den Bund übernommen werden.⁴

Nach der Ablehnung durch die Stimmberechtigten hat der Regierungsrat ein neues Konzept für die Betreuung und Unterbringung dieser Kinder und Jugendlichen ausarbeiten lassen. Dieses trägt dem in der Bundesverfassung verankerten Schutz der Kinder und Jugendlichen weiterhin Rechnung. Dazu gehört, dass die Mädchen und Knaben unter 18 Jahren wie bis anhin grundsätzlich nicht in den Erwachsenenstrukturen untergebracht, sondern in besonderen Unterkünften betreut werden. So sollen beispielsweise Übergriffe und Missbräuche vermieden und den Kindern und Jugendlichen eine altersgerechte Tagesstruktur gewährt werden. Das neue Konzept sieht aber tiefere Tagespauschalen für die Betreuung der minderjährigen Asylsuchenden vor. Der vorliegende Kredit beruht auf diesem neuen Konzept.

Der Kanton soll die Tagespauschale für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von CHF 171.- auf 140.- pro Tag senken. Für Jugendliche, die 17 Jahre alt sind und die bereits über die nötigen Kompetenzen für ein mehrheitlich selbstständiges Leben verfügen, wird die Pauschale auf CHF 80.- pro Tag gesenkt. Ab dem Erreichen der Volljährigkeit mit dem 18. Geburtstag soll wie bisher der Erwachsenentarif von CHF 36.50 pro Tag gelten.

Die Senkung der Pauschalen soll mit einem Abbau von Leistungen bei der Betreuung und Unterbringung einhergehen. Die «Zentrum Bäregg GmbH», die diese Minderjährigen im Auftrag des Kantons betreut und unterbringt, werde durch die Senkung der Tagespauschalen vermehrt auf Wohnformen setzen müssen, die von den Kindern und Jugendlichen eine höhere Selbständigkeit verlangen. Da die meisten UMA in der Schweiz bleiben werden, lohne es sich, diese möglichst gut ins Erwerbsleben zu integrieren. Ansonsten würden später Kosten bei der Sozialhilfe drohen.

⁴ Vgl. Newsletter des Instituts für Föderalismus, S. 7 f., abrufbar [hier](#).

Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden. Das *Referendumskomitee* wehrt sich namentlich dagegen, dass immer mehr finanzielle Mittel ins Asylwesen fliessen.

Das Komitee behauptet, zur humanitären Tradition der Schweiz im Flüchtlingswesen zu stehen. Missstände im Asylbereich müssen aber konsequent angegangen werden, insbesondere die Geldverschwendung durch zu grosszügige Kalkulationen im Asylbereich. Der Kanton würde in der Kreditvorlage mit Ausgaben von bis zu CHF 4'400.- pro unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) pro Monat rechnen. Das sei aus Sicht der zahlreichen Unterzeichnenden des Referendums «horrend». Der Bund bezahle den Kantonen pro Asylsuchenden heute schon CHF 1'500.- pro Monat für Unterbringung, Versorgung und Krankenversicherung. Dieser Betrag solle künftig fast verdoppelt werden, weshalb es nicht auch noch Geld von Kantonsseite brauche.

Der Grosse Rat hat den Kredit 2018 – 2020 für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit 100 Ja gegen 47 Nein bei 0 Enthaltungen genehmigt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Botschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BL



1. Änderung des Steuergesetzes vom 28. Juni 2018, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» («Wohnkosten-Initiative») vom 26. Oktober 2017

Stimmbeteiligung

**JA (81.09%)
45.44%**

Der Gegenvorschlag beinhaltet hauptsächlich eine *Senkung* der als Einkommen steuerbaren Eigenmietwerte von selbstgenutzten Eigenheimen und zugleich eine *Erhöhung* der Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt. Damit soll die durch einen Bundesgerichtsentscheid⁵ bewirkte Steuererhöhung für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer wieder reduziert werden.

Weil die Anliegen der Initiative mehrheitlich umgesetzt wurden, ist die Initiative zurückgezogen worden.

Die Umrechnungssätze für die Eigenmietwerte wurden unverändert aus der Initiative übernommen. Diese sollen 64 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete betragen, was als bundesrechtskonform beurteilt wird. Zudem sollen die Pauschalabzüge für den Liegenschaftsunterhalt in vertretbarem Umfang erhöht werden: Es sind im Gegenvorschlag Ansätze von 20 Prozent und 25 Prozent vorgesehen, wie sie auch in anderen Kantonen anzutreffen sind.

Der Gegenvorschlag sieht eine Rückwirkung auf den 01.01.2018 vor.

⁵ Urteil vom 12.01.2017; BGer 2C_519/2015; abrufbar [hier](#).

Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist zwar umstritten, und dessen Bewertung oder sogar Abschaffung führt allseits zu Diskussionen. Solange aber auf Bundesebene keine Abschaffung beschlossen wird, muss diese Form der Besteuerung der Eigennutzung von Wohneigentum beibehalten werden, wenn auch in gewollt massvoller Höhe.

Der Regierungsrat liess die in der Initiative vorgeschlagenen Eigenmietwerte durch ein unabhängiges Unternehmen punkto Zielerreichung überprüfen. Diese Untersuchung hat ein Verhältnis zwischen Eigenmietwert und Marktmiete von insgesamt 64 Prozent ergeben. Das vom Bundesgericht vorgegebene Ziel von mindestens 60 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete wird folglich eingehalten.

Es muss festgelegt werden, wie eine systematische Überprüfung vorzunehmen ist, um gewährleisten zu können, dass im Einzelfall kein Eigenmietwert unter die Grenze von 60 Prozent einer vergleichbaren Marktmiete fallen kann. Eine solche Überprüfungsmethode soll mittels Delegation in der Verordnung geregelt werden, da es sich mehrheitlich um eine rein technische und detaillierte Bestimmung handelt.

Die Erhöhung der Pauschalabzüge nimmt Rücksicht auf die damalige Reduktion von 25 Prozent auf 12 Prozent, die jetzt auf ein Niveau von 20 Prozent angehoben wird für Gebäude mit einem Alter unter 10 Jahren. Für Gebäude mit einem Alter über 10 Jahren fällt die Erhöhung deutlich geringer aus, nämlich von 24 auf neu 25 Prozent. Ein höherer Abzug, wie dies früher mit 30 Prozent lange der Fall war, wird aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als höchst kritisch beurteilt und deshalb abgelehnt.

Der Landrat hat am 28.06.2018 mit 58 zu 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen. Die Initiative wurde am 09.08.2018 zurückgezogen. Der Regierungsrat unterstützt den vom Landrat punktuell abgeänderten Gegenvorschlag und beurteilt die darin geregelte Wohneigentumsbesteuerung als verfassungskonform.

Warum eine Volksabstimmung? Nach § 30 Bst. c der Kantonsverfassung von BL unterliegen formulierte Initiativbegehren *und* gegenübergestellte Gegenvorschläge der obligatorischen Volksabstimmung.⁶

2. Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung»

(«Prämien-Initiative») vom 22. Juni 2017

Stimmbeteiligung

NEIN (54.45%)
45.99%

Die Initiative fordert einen grundsätzlichen Systemwechsel: Niemand soll mehr als 10 Prozent des Einkommens für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeben müssen. Anderenfalls wird die Prämie verbilligt.

Landrat und Regierungsrat sollen in Zukunft nicht mehr entscheiden, wer wieviel Prämienverbilligung erhält. Die Beiträge für erwachsene Versicherte würden verdoppelt und es würden auch Haushalte mit überdurchschnittlichen Einkommen unterstützt. Mit der Initiative würden die Staatsfinanzen mit zusätzlichen Kosten von CHF 75 Mio. pro Jahr belastet. Ohne Sparmassnahmen und ohne Steuererhöhungen müsste sich der Kanton mehr verschulden.

Das *Initiativkomitee* befürwortet die Prämienverbilligung aus folgenden Gründen: Die Krankenkassenprämien seien Jahr für Jahr angestiegen. In den letzten acht Jahren, d.h. seit 2010 sogar um mehr als 20 Prozent. Die Einkommen können bei diesem rasanten Anstieg nicht mehr mithalten. Am Ende des Monats bleibe – wenn überhaupt – immer weniger übrig. Diese stetig steigende Prämienbelastung sei deshalb inakzeptabel.

⁶ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 17.05.1984; SGS 100; abrufbar [hier](#).

Die *Befürworter* der Initiative erinnern daran, dass sich die Stärke eines Volkes laut der Präambel der Bundesverfassung am Wohl der Schwächsten misst. Ihrer Meinung nach hat der Regierungsrat aus «schlechtem Gewissen» vorgeschlagen, die Prämienverbilligungen um CHF 13 Mio. zu erhöhen. Diese können jedoch nicht genügen, da die Kürzungen bei den Prämienverbilligungen der letzten Jahre mehr als das Doppelte ausmachten. Für andere Bereiche – etwa für Steuersenkungen für Unternehmen im Zuge der Steuervorlage 17 – sei der Regierungsrat hingegen bereit sehr viel mehr auszugeben.

Dies zeige, dass die Finanzierungsmöglichkeit der Prämienverbilligung grundsätzlich besteht. Es fehle allerdings die Bereitschaft, den Menschen mit kleineren Einkommen, den Familien und Alleinerziehenden entgegenzukommen. Der Grundsatz, wonach sich die Stärke eines Volkes am Wohl der Schwächsten misst, sei nicht nur in der Bundesverfassung, sondern auch in der Verfassung des Kantons BL verankert. Dies alleine genüge allerdings nicht, es brauche vielmehr auch den politischen Willen, diesem Grundsatz nachzuleben.

Landrat und Regierungsrat lehnen ihrerseits die Initiative ab. Die Prämienbelastung der Versicherten in den letzten Jahren habe jedoch spürbar zugenommen. Der Regierungsrat hat deshalb die Prämienverbilligung erhöht und budgetiert dafür ab dem kommenden Jahr zusätzliche CHF 12 Mio. jährlich.

Laut den *Kantonsbehörden* ist die heutige Lösung zur Prämienverbilligung bedarfsgerecht und hätte sich bewährt. Es gäbe keine überzeugenden Argumente dafür, die bewusst gewollte politische Steuerung durch den von der Initiative angestrebten Automatismus zu ersetzen. Ansonsten könnten die Kosten der Prämienverbilligung vom Land- und Regierungsrat nicht mehr gesteuert werden.

Die Initiative fordert einen Systemwechsel, in welchem das bestehende System der Prämienverbilligung aufgehoben und die politische Steuerung durch einen Automatismus ersetzt werden soll. Landrat und Regierungsrat sollen nicht mehr über die Beitragszahlungen entscheiden. Die Initiative zielt auf die Einführung einer gesetzlichen Garantie, welche die Prämienbelastung der Versicherten auf 10 Prozent ihres Einkommens begrenzt.

Bei einer Annahme der Initiative würde der Kantonshaushalt mit Mehrkosten von CHF 75 Mio. pro Jahr belastet. Diese müssen finanziert werden, unabhängig vom Zustand und der Entwicklung der Kantonsfinanzen. Bei weiter steigenden Krankenkassenprämien werden sich diese Mehrkosten weiter erhöhen.

Laut Initiative würde die maximale Prämienverbilligung immer mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen Krankenkassenprämie betragen. Diese Richtprämie wird sich für Familien mit 2 Kindern von heute CHF 7'440.- auf CHF 12'169.- erhöhen. Mit diesen zusätzlichen CHF 4'729.- würde die Entlastung auf 164 Prozent des ursprünglichen Betrags angehoben.

Der Landrat hat am 26.04.2018 diese formulierte Gesetzesinitiative mit 55 Nein- zu 27 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

3. Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (Verfassungsänderung betreffend Wahlen Zivilkreisgerichte)

Stimmbeteiligung

JA (83.02%)
44.85%

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung soll die Zuständigkeit für die Wahlen der Zivilkreisgerichte vom Volk auf den Landrat übertragen werden. Damit wird ein Reformprozess fortgesetzt, der mit der «Strukturanalyse Gerichte BL» im Jahr 1993 eine kontinuierliche Entwicklung der Gerichte einleitete und mitunter zur Zusammenlegung der früheren Bezirksgerichte zu zwei Zivilkreisgerichten (Basel-Landschaft Ost und Basel-Landschaft West) geführt hat.

Die Übertragung der Wahlkompetenz auf den Landrat soll den Abschluss dieser Reform bilden. Die entsprechende Verfassungsänderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Laut *Kantonsbehörden* ist die Beibehaltung der Bezirkskreise als Wahlkreise überholt, weil die Zivilkreisgerichte nicht mehr bezirkswise organisiert und damit faktisch kantonale Gerichte sind. Der Landrat ist bereits heute für die Wahlen der anderen kantonalen Gerichte zuständig, so des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie des Kantonsgerichts. Mit der vorliegenden Verfassungsänderung werden alle erst- und zweitinstanzlichen Richterinnen und Richter durch den gleichen Wahlkörper gewählt. Einzig die Friedensrichterinnen und -richter werden aufgrund ihrer Nähe zum Volk und der dezentralen Organisation (Friedensrichterkreise) weiterhin vom Volk gewählt.

Gegenargumente wurden im Vorfeld der Landratsdebatte kaum vorgetragen. Nur vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass sich das bisherige System bewährt habe, die Wahl einen Zusatzaufwand für den Landrat nach sich ziehe und die Verankerung der Richterfunktion im Volk wichtig sei.

Die *Befürwortenden* machen geltend, eine Volkswahl für ein kantonales Gericht sei nicht stufengerecht, die Stimmbeteiligung jeweils tief (bei hohen Durchführungskosten) und ein Wahlkampf für eine Richterfunktion kaum möglich.

Die *Gerichte* befürworten den bereits in der «Strukturanalyse Gerichte BL» aufgeworfenen und politisch mit der Motion 2014-176⁷ geforderten Wechsel von der Volks- zur Parlamentswahl und haben dessen Umsetzung in die Vorlage zur Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts aufgenommen.

Der *Regierungsrat* unterstützt die Vereinheitlichung der Wahlkompetenz für die Richterinnen und Richter ebenfalls. Die Wahl durch den Landrat könne einerseits die als nötig erachteten Voraussetzungen für das Richteramt berücksichtigen und andererseits für eine ausgeglichene politische Zusammensetzung der Gerichte sorgen.

Der Landrat hat am 17.05.2018 diese Verfassungsänderung einstimmig mit 70 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

⁷ Motion 2014-176 [...]: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen; eingereicht am 22.05.2014; abrufbar [hier](#).



1. Grossratsbeschluss vom 16. Mai 2018 betreffend

«Ratschlag VoltaNord»

Stimmbeteiligung

JA (60.94%)

57.68%

In den letzten zehn Jahren wurden in BS rund 20'000 neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Bevölkerungszahl ist allerdings lediglich um 9'000 gestiegen, weil nur 3'000 zusätzliche Wohnungen gebaut werden konnten. Aus diesem Grund konnten die meisten Arbeitnehmer in der Stadt selber keine Wohnung finden, was wiederum zu einem erhöhten Pendlerverkehr führte. Der Grosse Rat hat deshalb beschlossen auf dem heute nur noch schwach genutzten Gewerbeareal VoltaNord (auch Lysbüchel genannt) neuen Wohnraum zu schaffen.

Die Grundeigentümerinnen des Areals VoltaNord, die SBB und die Einwohnergemeinde Basel, streben eine Weiterentwicklung des Quartiers St. Johann an. Im Süden des Areals baut der Kanton das Schulhaus Lysbüchel sowie das «Gewerbe- und Kulturhaus Elsässerstrasse». Sie werden in bereits bestehenden Gebäuden unabhängig vom Ratschlag VoltaNord erstellt. Direkt daneben entstehen auf dem Land der Stiftung Habitat preisgünstige Wohnungen.

Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

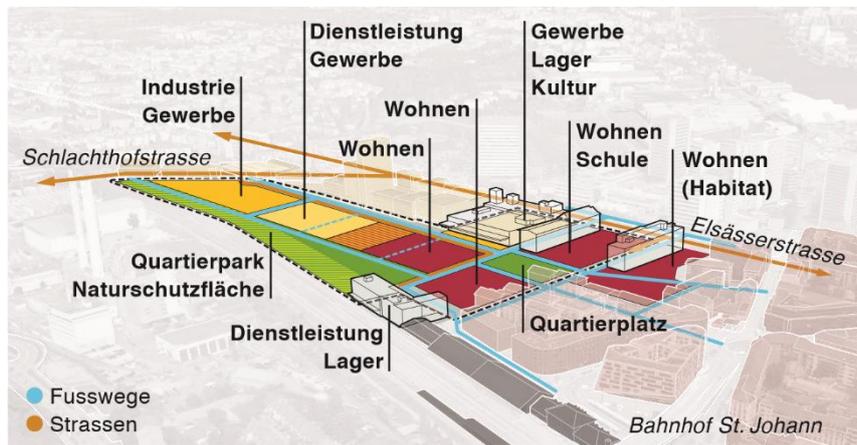
Der *Regierungsrat* argumentiert, dass Basel zwingend neuen Wohnraum brauche. Die Errichtung von zusätzlichen Wohn- und Wirtschaftsflächen sei grundsätzlich nur in den bereits bebauten Gebieten der Stadt zulässig. Das grösste Potential dafür bestehe auf schwach genutzten Industrie- Gewerbe- und Bahnarealen. Das Areal VoltaNord könne stärker genutzt werden und eigne sich demzufolge am besten, um zusätzliche Wohn- und Arbeitsflächen zu schaffen.

Neuer Wohnraum würde die Wohnknappheit und den Druck auf die Mietzinsen reduzieren. Gleichzeitig könne damit auch der Pendlerverkehr gemässigt werden.

Ferner könne die vom Grossen Rat separat beschlossene Primarschule Lysbüchel, die auch bei einer Ablehnung des Ratschlags VoltaNord gebaut werden würde, von den neuen öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie vom Wohnungsumfeld im südlichen Bereich des Areals profitieren.

Das *Referendumskomitee* empfiehlt, den Ratschlag VoltaNord aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Der Lysbüchel sei für den Wohnraum nicht geeignet, weil dort die Wohnungen zwischen Kehrlichtverbrennung, Schlachthof, Chemiefirma und Elsässerbahn zu stehen kämen. Hingegen hätten die Transformationsareale Klybeck oder Dreispitz Nord enormes Potenzial und seine fürs Wohnen viel besser geeignet.
- Im Übrigen würden im Ratschlag VoltaNord der Wohnraum und die Gewerbeareale nicht klar voneinander getrennt. Dies liesse sich auch daran erkennen, dass der Wohnnutzung erhöhte Lärmschutzanforderungen auferlegt worden sind.
- Die Gegner werfen der SBB vor, sie wolle ihren Besitz auf dem Lysbüchel ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Quartiers und des Gewerbes vergolden.
- Aufgrund von Baurechten müsse die SBB aber noch bis 2021 mit dem Abriss und der Bodensanierung warten. Es bleibe also genügend Zeit für eine bessere Planung mit genügend Gewerbeflächen und einem attraktiveren Übergang zum Wohnquartier und zum neuen Schulhaus.



Der Grosse Rat hat den «Ratschlag VoltaNord» mit Beschluss vom 16.05.2018 mit 67 Ja- gegen 24 Nein-Stimmen angenommen.

Quelle: Abstimmungserläuterungen, S. 7.

2. Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) **Stimmbeteiligung**

NEIN (59.66%)
57.68%

Künftig sollen Geschäfte in BS an Samstagen und an Tagen vor einem Feiertag zwei Stunden länger als bisher, d.h. bis 20 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Zudem sollen die Ladenöffnungszeiten am Gründonnerstag um eine Stunde also bis 18 Uhr verlängert werden. Der Grosse Rat will mit der Verlängerung der Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sowie des Detailhandels gerecht werden. Den Anstoss für den Beschluss vom 06.06.2018 gab ein Vorstoss aus dem Grossen Rat. Dieser forderte die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten, damit sich die Basler Geschäfte im grenzüberschreitenden Konkurrenzkampf besser positionieren können.

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Die Befürworter im Grossen Rat sind der Meinung, dass längere Öffnungszeiten den veränderten Einkaufsgewohnheiten entsprechen. Längere Öffnungszeiten seien darüber hinaus geeignet, die Attraktivität der Innenstadt zu erhöhen und gleichzeitig eine Brücke zwischen dem Samstagnachmittag und dem Stadtleben am Abend zu schlagen.

Ferner machen sie geltend, dass der Detailhandel einerseits aufgrund des zunehmenden Onlinehandels und andererseits wegen der Grenzlage des Kantons in einer schwierigen Lage sei. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten würde die Chancen im Konkurrenzkampf verbessern, was den Interessen der Geschäfte entspreche. Im Übrigen dürfe jedes Geschäft selber entscheiden, ob es von den verlängerten Öffnungszeiten Gebrauch machen wolle oder nicht.

Schliesslich sei die Anpassung moderat und benachteilige die Angestellten nicht. Im Gegenteil, viele Verkäuferinnen und Verkäufer seien froh, wenn sie zwei Stunden länger arbeiten dürfen.

Das Referendumskomitee und die Gegner im Grossen Rat kritisieren die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Die Bevölkerung habe bereits im Jahr 2013 mit deutlicher Mehrheit eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag bis 20 Uhr abgelehnt. Es sei demzufolge nicht ersichtlich, weshalb nun wieder darüber abgestimmt werden muss, zumal sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändert haben.
- Des Weiteren seien die Abendverkäufe weder ein Bedürfnis der Bevölkerung noch der Geschäfte. Davon würden nur wenige Grosshändler profitieren. Es sei also nicht nachvollziehbar, weshalb die Regeln zugunsten weniger grosser Detailhändler, auf Kosten der kleinen «Lädeli» angepasst werden sollen.
- Die Gegner sind überdies der Meinung, dass die Arbeitsbedingungen im Detailhandel bereits heute prekär sind. Dies könne man auch daran sehen, dass der Kanton letztes Jahr einen Normalarbeitsvertrag erlassen hat, damit für die Verkäuferinnen und Verkäufer ein minimales Einkommen von CHF 3'500.- pro Monat sichergestellt ist.

Der Grosse Rat hat der Vorlage zur Gesetzesänderung des RLG am 06.06.2018 mit 50 zu 47 zugestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



GR

1. Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden

– Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen» (Vorlage 1)

NEIN (74.69%)

Stimmbeteiligung

42.83%

Mit diesem Initiativbegehren soll der Erlass von wichtigen, grundsätzlichen Bildungsfragen durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes oder eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlusses ergehen.

Es steht ausser Frage, dass sich diese Initiative primär auf den Erlass von Lehrplänen durch die Regierung, insbesondere auf den durch die Regierung am 15.03.2016 beschlossenen Lehrplan 21 GR, bezieht.

Die Verfassungsinitiative zielt darauf ab, die bestehende Regelung, Lehrpläne durch die Regierung zu erlassen, dahingehend zu ändern, dass in Zukunft der Grosse Rat Lehrpläne genehmigt und dessen Beschluss dem Referendumsrecht untersteht. Es wird folglich eine Kompetenzverschiebung zu Parlament und Stimmberechtigten angestrebt.

Laut dem *Initiativkomitee* soll die Verfassungsänderung die Mitsprache des Grossen Rates und des Volkes bei wichtigen, grundsätzlichen Fragen der Bildung stärken. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man gerade in der Bildungsfrage auf die Mitsprache der Volksvertreter und der Stimmberechtigten verzichten soll.

Darüber hinaus würde das Schweizer Bildungswesen immer mehr in den Fokus globaler Wirtschaftsinteressen und internationaler Grosskonzerne rücken, die u.a. an neuen digitalen Lehrmitteln verdienen wollen. Nicht die persönliche Entwicklung der jungen Menschen, sondern der wirtschaftliche Nutzen des Bildungswesens stehe im Zentrum.

Schliesslich sei die Annahme der Verfassungsinitiative für die Gesetzesinitiative unerlässlich. Im Gegensatz zur Verfassungsinitiative möchte die Gesetzesinitiative auf die Frage der Lehrpläne Einfluss nehmen. So soll der Grosse Rat Lehrpläne, die von der Regierung erlassen werden, überprüfen und das Volk mittels fakultativem Referendum über deren Einführung mitentscheiden können. Dieses Referendumsrecht muss in der Verfassung verankert werden. Wer die Gesetzesinitiative unterstützen will, muss unbedingt auch der Verfassungsinitiative zustimmen.

Die Initiative im kantonalen und interkantonalen Kontext

Diese Initiative auf Änderung der Verfassung dient dazu, in der Kantonsverfassung die rechtliche Grundlage für die ebenfalls am 15.03.2017 eingereichte Gesetzesinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» zu schaffen, welche das Ziel einer Anpassung des Schulgesetzes verfolgt. Es ist deshalb auch von einer *Doppelinitiative* (Vorlage 1 und Vorlage 2) die Rede.

Die Verfassungsinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen» reiht sich zusammen mit der Gesetzesinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei Lehrplänen» in eine Serie von mehrheitlich analogen Vorstössen in den Kantonen AG, AI, BE, BL, LU, SG, SH, SZ, SO, TG und ZH ein. Bis jetzt wurden in acht Kantonen (TG, SG, AI, SH, AG, SO, BE und ZH) Volksabstimmungen über Initiativen gegen den Lehrplan 21 durchgeführt. Dabei wurden die Initiativen durchwegs, zum Teil sehr deutlich, abgelehnt.

Quelle: Abstimmungserläuterungen, S. 3 f.

Die *Kantonsbehörden* stellen sich primär aus verfassungsrechtlichen Betrachtungen gegen die Gesetzesinitiative.

Gemäss geltender Verfassung des Kantons GR sind wichtige Bestimmungen im Gesetz festzuhalten (Art. 31 Abs. 1 KV)⁸. Zuständig für den Erlass der Gesetze ist dabei der Grosse Rat. Des Weiteren unterstehen Gesetze dem fakultativen Referendum (Art. 17 KV), womit das Volk beim Erlass oder bei der Änderung von Gesetzen das letzte Wort hat. Konkret ist damit der Grosse Rat zuständig für den Erlass des Schulgesetzes, welches die wichtigen Bildungsfragen regelt. Dieses untersteht dem fakultativen Referendum, wobei der Grosse Rat und letztendlich auch das Stimmvolk den Rahmen für die Bündner Volksschule vorgeben und somit die wichtigen Bildungsfragen regeln. Das Bündner Stimmvolk habe also bereits ein Mitspracherecht bei wichtigen Bildungsfragen.

Im Kanton GR herrscht damit, wie in der übrigen Schweiz, ein *bewährtes System*, wonach die gesetzgebende Gewalt (Legislative = Parlament und Volk) über die strategischen Rahmenbedingungen entscheidet, und die ausführende Gewalt (Exekutive = Regierung) diese Rahmenbedingungen umsetzt. Daran solle nichts geändert werden, da ansonsten die Gefahr bestünde, die Gewaltenteilung zu verwässern.

⁸ Verfassung des Kantons Graubünden, vom 14.09.2003 ; BR 110.100; abrufbar [hier](#).

In allen 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen ist ein Exekutivorgan (Kantonsregierung, zuständiges Departement oder ein auf Bildungsfragen spezialisiertes Gremium) für den Erlass der Lehrpläne zuständig, nie das Parlament. Im Kanton GR erlässt die Regierung gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons GR die Lehrpläne für die Stufen der Volksschule⁹.

Vor diesem Hintergrund ist ein Lehrplan kein strategisches, politisches Werk, sondern das Resultat einer auf Fach- und Expertenwissen basierenden, operativen Arbeit. Er bestimmt die Lerninhalte, Lernziele und Stundentafeln der Volksschule. Das nötige Fach- und Expertenwissen befindet sich diesbezüglich auf Stufe der Verwaltung. Ein Parlament oder das Stimmvolk seien nicht die geeigneten Gremien, um über derart umfangreiche, komplexe und detaillierte Sachverhalte zu befinden.

Der Grosse Rat lehnte die Initiative in der Augustsession 2018 mit 109 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

2. Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden

– Mitsprache bei Lehrplänen» (Vorlage 2)

NEIN (76.34%)

Stimmbeteiligung

42.73%

Die Initiative sieht eine Änderung von Art. 29 Abs. 1 und 3 sowie von Art. 103 Abs. 1 Schulgesetz vor. Gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 29 Abs. 1 Schulgesetz soll die Regierung den Lehrplan für die Volksschulen erstellen, würde diesen aber nicht mehr in abschliessender Kompetenz erlassen. Der Lehrplan soll die grundlegenden Inhalte und Ziele des Unterrichts in den einzelnen Fächern sowie die Jahresziele der einzelnen Klassen verbindlich regeln. Weiter sollen der Lehrplan oder grundlegende, strukturelle oder inhaltliche Änderungen desselben vom Grossen Rat genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Mit den Änderungen in Art. 29 Abs. 3 Schulgesetz sollen zudem interkantonale Vereinbarungen zu den Lehrplänen vom Grossen Rat genehmigt werden müssen, wobei der Beschluss des Grossen Rates ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstehen würde.

Mit dem neuen Art. 103 Abs. 1 Schulgesetz soll schliesslich eine Übergangsregelung eingeführt werden, wonach Lehrpläne, welche nach der Annahme der Volksinitiative revidiert oder eingeführt werden, bereits der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Zuvor eingeführte Lehrpläne seien innerhalb von zwei Jahren gemäss dem neuen Art. 29 Abs. 1 Schulgesetz anzupassen oder neu zu erlassen.

Laut dem *Initiativkomitee* enthält der Lehrplan 21 eine nicht deklarierte Systemänderung. Dieser sei von einer Expertengruppe der Konferenz der Erziehungsdirektoren der 21 Deutschschweizer Kantone erstellt und durch Beschluss der Regierung im Kanton GR eingeführt worden. Die Schulen des Kantons müssten damit ungefragt weitreichende Umstellungen vornehmen: Das Schulsystem sei nicht mehr an Inhalten ausgerichtet und in Stufen aufgebaut, wichtig seien jetzt theoretische «Kompetenzen». Hinzu kommen auch eine neue Lerntheorie, selbstgesteuertes Lernen, eine neue Rolle der Lehrpersonen, die Zusammenlegung von Fächern, neu konzipierte Lehrmittel wie auch die Einführung von zwei vierjährigen Zyklen für die Primarstufe an Stelle von Jahrgangsklassen, mitsamt der Einverleibung des bisher «freiwilligen» Kindergartens in den ersten Schul-Zyklus.

Diese Initiative solle zudem der Bevölkerung im dreisprachigen Kanton GR die Mitbestimmung bei politischen Entscheidungen in wichtigen Schulfragen ermöglichen. Mit einem Ja zu beiden Initiativen würden

⁹ Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), vom 26.11.2000; BR 421.000; abrufbar [hier](#).

die Stimmberechtigten nach Auffassung des Initiativkomitees dazu beitragen können, dass die Schulentwicklung der Zukunft dem Willen des Volkes entspricht.

Die *Kantonsbehörden* stellen der Initiative rechtliche, aber auch praktische Einwände gegenüber.

- Eine bestimmte Handlungsform für den Erlass der Lehrpläne ist im kantonalen Recht nicht vorgeschrieben; sie ergeht bisher in Form eines Regierungsbeschlusses. Schliesslich hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Schulgesetz¹⁰ die Regierung zum Erlass von Lehrplänen bestimmt.
- In keinem Schweizer Kanton wurde bis anhin ein Lehrplan auf Gesetzesstufe erlassen, sondern stets von den zuständigen Fachpersonen breit abgestützt erarbeitet und von den jeweils zuständigen Exekutivorganen beschlossen und in Kraft gesetzt. Bei der Erarbeitung der Lehrpläne gehe es vorwiegend darum, die Bildungsinhalte sorgfältig auszuwählen und die Anschlussfähigkeit an weiterführende Bildungs- und Berufsinstitutionen zu gewährleisten.
- Die Lehrpläne stellen Rahmenbestimmungen dar, die den Lehrpersonen wie auch den zuständigen Schulbehörden einen erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum belassen. Lehrpläne sollen einerseits für Lehrerinnen und Lehrer den für einen motivierenden Unterricht benötigten Freiraum bieten und andererseits den Schulen eine gewisse Verlässlichkeit und Sicherheit garantieren.
- Im Gegensatz zu den Gesetzen, welche konkrete Rechte und Pflichten der betroffenen Personen regeln, greifen Lehrpläne nicht direkt in die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern respektive Lehrpersonen ein. Sie dienen lediglich als Planungsinstrumente. Folglich könne aus Lehrplanzielen auch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- Bedürfte der Lehrplan einer Genehmigung durch den Grossen Rat, erhielte er in gewisser Hinsicht rechtsetzenden Charakter, insbesondere durch die Verbindung mit der Möglichkeit, ein Referendum gegen diese Genehmigung zu ergreifen. Eine solche spezifische, nicht direkt die Rechtsstellung von Einzelnen betreffende Materie wäre allerdings sinnvollerweise auf Regierungsstufe zu regeln.
- Schliesslich sehen die neu vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen unter anderem vor, dass Lehrpläne, die im Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Initiative bereits in Kraft sind, innerhalb von zwei Jahren anzupassen oder neu zu erlassen sind. Die Ausarbeitung eines neuen Lehrplans respektive die Anpassung eines bestehenden Lehrplans sei allerdings ein zeitaufwendiges Verfahren, welches mit hohen Kosten verbunden wäre.

Der Grosse Rat lehnte nach der Verfassungsinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache bei wichtigen Bildungsfragen» in der Augustsession 2018 auch die Gesetzesinitiative mit 102 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Dies ist aus juristischer Sicht unabdingbar: Denn ohne die Verfassungsänderung (Vorlage 1) könnte das Gesetz (Vorlage 2) nicht wirksam geändert werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Botschaften der Regierung an den Grossen Rat](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹⁰ Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), vom 26.11.2000; BR 421.000; abrufbar [hier](#).

**1. Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung
des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten**
Stimmbeteiligung

JA (80.06%)
45.10%

Der Kanton SG verfügt neben der Strafanstalt Saxerriet (135 Plätze) und dem Massnahmenzentrum Bitzi (58 Plätze), die dem offenen Straf- bzw. Massnahmenvollzug für Männer dienen, über acht Gefängnisse mit insgesamt 140 Plätzen. Die dezentrale Organisation dieser Gefängnisse mit vielen kleinen Einrichtungen erschwert oder verunmöglicht die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen sowie den wirtschaftlichen Betrieb.

Die Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten erfolgt mit einem zweigeschossigen Neubau in Massivbauweise. Die Nutzfläche wird um rund 7'300 m² vergrössert. Es werden differenzierte Möglichkeiten für Gruppenvollzug in verschiedenen Abteilungen sowie rund 80 Insassenarbeitsplätze geschaffen.



Das Regionalgefängnis Altstätten heute.

[Quelle](#) (aufgerufen am 09.11.2018).

Jeder Kanton muss eine ausreichende Anzahl Gefängnisplätze zur Verfügung haben, um den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, der ausgefallenen Freiheitsstrafen sowie der strafrechtlichen Landesverweisungen und der ausländerrechtlichen Wegweisungen sicherstellen zu können. Die Kantone müssen zudem gewährleisten, dass die Haftbedingungen den Vorschriften entsprechen. Diese haben sich in den letzten Jahren aufgrund der Rechtsprechung und der erhöhten Standards der nationalen und internationalen Kontrollorgane erheblich verändert. Genügend Gefängnisplätze, die den Anforderungen insgesamt entsprechen, sind wichtige Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit und das Funktionieren des Rechtsstaats.

Eine angemessene Erhöhung der Anzahl Gefängnisplätze ist notwendig, weil die Gefängnisse seit längerer Zeit immer wieder voll ausgelastet sind. Im Regionalgefängnis Altstätten betrug die Auslastung in den letzten fünf Jahren zwischen 96 und 100 Prozent. Zeitweise mussten wegen Überlastungen Notmassnahmen getroffen werden.

Gefängnisse	Plätze heute	Plätze geplant
Kantonales Untersuchungsgefängnis	18	18
Gefängnis St.Gallen	24	24
Gefängnis Uznach	14	14
Regionalgefängnis Altstätten	45	126
Gefängnis Flums	10	0
Gefängnis Gossau	9	0
Gefängnis Widnau	8	0
Gefängnis Bazenhaid	12	0
Total	140	182

Die Gesamtkosten für die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten belaufen sich auf CHF 83 Mio. An diese Kosten leistet der Bund einen Baubeitrag von voraussichtlich CHF 22.8 Mio. Damit verringert sich der vom Kanton zu finanzierende Betrag auf CHF 60.2 Mio. Wird dem Kredit zugestimmt, könnte mit den Bauarbeiten im Herbst 2019 begonnen werden. Die Arbeiten sollen insgesamt rund viereinhalb Jahre dauern.

Warum eine Volksabstimmung? Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.¹¹

Bei einem Nein der Stimmberechtigten zur Vorlage müssten das bestehende Regionalgefängnis und auch die kleinen Gefängnisse mit hohem Aufwand baulich und technisch erneuert werden. Zudem müsste das Personal in den kleinen Einrichtungen erheblich aufgestockt werden, um den 24-Stunden-Betrieb vor Ort sicherzustellen. Verschiedene Anforderungen an einen modernen Gefängnisbetrieb sowie gesetzliche Vollzugspflichten könnten trotzdem nicht bzw. nicht genügend erfüllt werden.

2. V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Stimmbeteiligung

JA (81.95%)
44.28%

Seit der Kantonalisierung der Berufsfachschulen in 2002 überlagern sich die Aufgaben von Berufsfachschulkommissionen und Amt für Berufsbildung, was nicht zielführend ist.

Im Auftrag des Kantonsrates hat die Regierung ein Projekt durchgeführt mit dem Ziel, die Führung der Berufsfachschulen *klar zu regeln*. Dabei hatten alle Beteiligten ein Mitspracherecht, wobei zahlreiche Lösungsvarianten diskutiert sowie eine breite Vernehmlassung durchgeführt wurden.

Das Resultat ist der vorliegende Gesetzesnachtrag, welcher eine neue Ordnung schafft, die zwei Prinzipien folgt:

¹¹ Gesetz über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967; sGS 125.1; [hier](#) abrufbar.

- **Erstens werden die Berufsfachschulkommissionen als Milizgremien *bestätigt*, denn sie sind wertvolle Bindeglieder im Dreieck Schulen – Betriebe – Branchen.**

- **Zweitens werden die Kommissionen *gestärkt*, da ihre Aufgaben klar beschrieben und von den Aufgaben des Amtes für Berufsbildung abgegrenzt werden.**

Die neue Ordnung soll Klarheit schaffen, ohne das Milizsystem aufzugeben. Sie soll der Schulqualität und der Chancengerechtigkeit für die Lernenden dienen.

Die Berufsfachschulen unterrichten die Lernenden in der beruflichen Grundbildung und bieten den ausgebildeten Berufsleuten Kurse der Höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung an.

Für jede Berufsfachschule besteht traditionell eine Berufsfachschulkommission. Diese Kommissionen sind Milizgremien mit nebenamtlichen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Region. Vor der Kantonalisierung in 2002 waren sie die obersten Führungsorgane der Schulen, mit umfassender Verantwortung und Zuständigkeit. Mit der Kantonalisierung ist nun auch das Amt für Berufsbildung für die Berufsfachschulen verantwortlich.

Der nicht erfolgte Abschluss der Kantonalisierung der Berufsfachschulen im Bereich der Führung führte zu Fragen und Spannungen. In den Revisionsberichten der kantonalen Finanzkontrolle wurde diesbezüglich eine unbefriedigende Situation festgestellt und beanstandet. Dies hat auf Anstoss der Finanzkommission des Kantonsrates zu einem Auftrag des Kantonsrates an die Regierung geführt, die Zuständigkeiten bei den Berufsfachschulen zu bereinigen.

Im Jahr 2014 hat die Regierung ein Projekt beschlossen mit dem Ziel, eine neue Ordnung für die Führung der Berufsfachschulen auszuarbeiten. Aus der Projektarbeit resultierten drei, dann vier und schliesslich fünf Modellvarianten:

- Berufsfachschulkommissionen abschaffen;
- Berufsfachschulkommissionen durch Beiräte ersetzen;
- Amt für Berufsbildung auf Stabsstelle reduzieren;
- Zuständigkeit der Berufsfachschulkommissionen klar definieren;
- Berufsfachschulkommissionen durch Rektorinnen oder Rektoren führen.

Der schlussendlich gewählten Lösung zwei Prinzipien zugrunde:

- Gewählte Ordnung Berufsfachschulkommissionen beibehalten;
- Berufsfachschulkommissionen stärken.

Die Führung der Berufsfachschulen soll dabei auf die Interessen der Lernenden ausgerichtet werden, welche im Zentrum der Berufsbildung stehen. Die Kombination aus nebenamtlichen Kommissionen, die mit Handlungsspielraum das Schulleben gestalten, und einem professionellen kantonalen Amt, das rechtlich und technisch Sicherheit schaffen soll, soll die Schulqualität festigen und die Chancengerechtigkeit für die Lernenden sichern.

Warum eine Volksabstimmung? Nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG) unterstehen Gesetze dem fakultativen Referendum. Art. 14 RIG bestimmt, dass ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates verlangen kann, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Dies haben 46 der 120 Ratsmitglieder getan, weshalb es zur Volksabstimmung über den V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung kommt.¹²

¹² Gesetz über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967; sGS 125.1; abrufbar [hier](#).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Kantonale Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)



UR

1. Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der Gerichtsorganisation)

Stimmbeteiligung

JA (80.02%)
39.6%

Art. 75 der Verfassung des Kantons UR¹³ statuiert den Grundsatz der Gewaltenteilung. Mit der vorliegenden Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁴ soll die organisatorische Gewaltenteilung konsequent umgesetzt werden. Zudem werden Massnahmen für eine bessere Qualität und Effizienz der richterlichen Tätigkeit getroffen.

Die Änderung der Verfassung des Kantons UR setzt voraus, dass die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Volk angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Sowohl der *Regierungsrat* als auch der *Landrat* empfehlen die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen. Das Parlament hat der Änderung der Verfassung mit 59 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Es wird auf die aufgeführten Anmerkungen zur Initiative zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes verwiesen, da eine enge Verknüpfung zwischen dieser Vorlage und der Änderung der Kantonsverfassung besteht.

2. Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz)

Stimmbeteiligung

JA (78.89%)
39.4%

Nach Art. 75 der Verfassung des Kantons UR sind die rechtsetzende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt getrennt. Mit der vorliegenden Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sollen die organisatorische Gewaltenteilung besser umgesetzt sowie Massnahmen für eine bessere Qualität und Effizienz der richterlichen Tätigkeit getroffen werden.

Bisher gab es im Kanton UR zwei Gerichtsbezirke mit je einem Landgericht. Diese zwei Bezirke sind allerdings hinsichtlich der Fläche der betroffenen Gemeinden, aber auch bevölkerungsmässig sehr unterschiedlich. Im Gerichtsbezirk Usern leben nur etwa 1'780 von den insgesamt 36'000 Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons UR. Die restlichen 34'220

¹³ Verfassung des Kantons Uri, vom 28.10.1984 ; RB 1.1101; abrufbar [hier](#).

¹⁴ Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden vom 17.05.1992 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221; abrufbar [hier](#).

wohnen hingegen im Gerichtsbezirk Uri. Ferner besteht das Landgericht Usern ausschliesslich aus Laienrichtern und –richterinnen, während das Landgericht Uri über ein juristisch ausgebildetes Präsidium bzw. Vizepräsidium verfügt.

Die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes sieht vor, dass die beiden Landgerichte Usern und Uri zu einem einzigen Landgericht verschmelzen sollen. Für das Präsidium und das Vizepräsidium soll neu eine juristische Ausbildung erforderlich sein. Die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendanwaltschaft gelten dabei nicht mehr als richterliche Behörden, sondern werden neu der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungsrats unterstellt.

Der Landrat gewichtete bei der Beratung der Vorlage die Argumente, welche für die Abschaffung des Landgerichts Usern sprechen, höher als die historische Tradition des Urschener Gerichtsbezirks. Um einen Fall zu beurteilen, müsse ein Gericht den Sachverhalt in all seinen Einzelheiten erfassen, sich darüber eine Meinung bilden und das einschlägige Recht darauf anwenden. Dies erfordere das Beherrschen verschiedener Kompetenzen. Die Vorlage würde dem Laienrichtertum nach wie vor Rechnung tragen. Sie würde aber zusätzlich sicherstellen, dass durch das Präsidium und Vizepräsidium juristisches Fachwissen vorhanden sei. Neu werden für diese Posten ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Masterabschluss verlangt. Dies liesse sich damit begründen, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren auch verletzt werden könne, wenn unerfahrene Laienrichter ohne rechtskundige Mithilfe entscheiden müssen.

Damit das Prinzip der Gewaltenteilung besser umgesetzt werden kann, solle die Dienst- und Fachaufsicht über die richterlichen Behörden beim Obergericht gebündelt werden. Im Übrigen gelte die Selbstverwaltung der Gerichte (sogenannte Justizverwaltung).

Weitere Neuerungen enthalten:

- Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft werden nicht mehr als richterliche Behörden, sondern als Verwaltungsbehörden behandelt. Sie unterstehen neu der Dienst- und der Fachaufsicht des Regierungsrats.
- Die Geschäftslast beim Landgericht – der Zusatz «Uri» ist mit der Aufhebung des Gerichtsbezirks Usern obsolet – wird auf zwei vollamtliche Landgerichtspräsidien verteilt (Landgerichtspräsidium I und Landgerichtspräsidium II).
- Die Spruchkörper der Gerichte werden verkleinert. Als Gesamtgericht tagen das Obergericht und das Landgericht künftig in 5er-Besetzung und als Abteilung in 3er-Besetzung. Die Anzahl der zu wählenden Richterinnen und Richter bleibt jedoch unverändert.
- Die Einzelrichterbefugnisse werden ausgeweitet.
- Detaillierte Übergangsbestimmungen sichern die ordnungsgemässe Rechtsprechung und Geschäfts erledigung für den Zeitpunkt bis zur Auflösung des Landgerichts Usern und über diesen Zeitpunkt hinaus. Die Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung wird an den Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat kann entsprechend zu den organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufen die Gesetzesänderung schrittweise in Kraft setzen.
- Mit der Gesetzesänderung ist eine entsprechende Änderung der Verfassung des Kantons UR verbunden (siehe oben).

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes anzunehmen.

3. Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri

JA (76.07%)

Stimmbeteiligung

39.6%

Der Regierungsrat und der Landrat haben sich für eine grundlegende Anpassung der Schuldenbremse entschieden. Diese soll aus der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons UR¹⁵ herausgelöst werden und in einem neuen Gesetz verankert werden. Sofern noch genügend Reserven vorhanden sind, sollen neu Defizite explizit auch über eine längere Periode zulässig sein. Das zulässige Defizit wird auf 12 Prozent der Nettoerträge aus den kantonalen Steuern begrenzt. Wenn dieser Betrag überschritten wird, soll die Schuldenbremse eingreifen. In diesem Fall muss der Regierungsrat Massnahmen präsentieren, wie die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden können. Lehnt der Landrat die vorgeschlagenen Massnahmen ab, so wird automatisch der Steuerfuss erhöht. Umgekehrt ist auch vorgesehen, dass dieser wieder gesenkt wird, sobald die Rechnungsergebnisse wieder positiv werden.

Die neue Schuldenbremse erlaubt den Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses auch ohne Bilanzbereinigung. Durch das neue Gesetz soll die Schuldenbremse gelockert werden. Im Gegenzug möchte der Kanton künftig auf sämtliche finanzpolitischen Instrumente verzichten.

Der Landrat und der Regierungsrat argumentieren, dass in den nächsten Jahren im Kanton UR grosse Investitionen anstehen, die den Finanzhaushalt stark belasten. Die heutige Schuldenbremse verhindere einen Abbau des Bilanzüberschusses. Um die Kennzahlen «Selbstfinanzierungsgrad» und «Nettoschulden» einzuhalten, müsse man nach heute geltender Rechtslage auf grössere Investitionen verzichten. Die beiden Räte sind also zum Schluss gekommen, dass die heutige Schuldenbremse den anstehenden Entwicklungen zu wenig Rechnung trägt.

Im Übrigen könne das Volk bei einer Steuerfussanpassung jederzeit das fakultative Referendum ergreifen. Die politischen Mitwirkungsrechte des Volkes seien also gewahrt.

Der Landrat hat am 23.05.2018 mit 59 zu 0 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons UR anzunehmen.

4. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

JA (75.91%)

Stimmbeteiligung

40.1%

Der Regierungsrat nimmt die Umsetzung des Projekts URTax zum Anlass, das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton UR¹⁶ einer Teilrevision zu unterziehen. Mit dem Projekt UR-Tax wird das Ziel verfolgt, kantons- und gemeindeübergreifend eine einheitliche Steuerlösung mit einer gemeinsamen Datenbasis zu schaffen. Die Aufgaben und Dienstleistungen im Steuerbereich sollen weiterhin als Verbundaufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden erledigt werden. Gleichzeitig tragen sie auch die Verantwortung und Finanzierung dieser Aufgaben gemeinsam.

¹⁵ Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV) vom 21.10.2009; RB 3.2111; abrufbar [hier](#).

¹⁶ Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26.09.2010; RB 3.2211; abrufbar [hier](#).

Ziel der Steuervorlage 2018 bildet die Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton UR an die sich mit der Umsetzung des Projekts URTax ergebenden Neuerungen. Durch gezielte Aufgabenverschiebungen sollen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler klare Zuständigkeiten geschaffen werden. Ab dem 01.01.2019 zeichnen sich für den Steuerbezug und die Bearbeitung der Steuererlassgesuche folgende Behörden verantwortlich:

Die *Einwohnergemeinden* werden weiterhin die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Quellensteuern der natürlichen Personen einschliesslich der Kopf- und Minimalsteuern auf Grundstücken für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden beziehen. Neu sollen sie aber auch für das Inkasso der direkten Bundessteuern sowie der Nachsteuern und Bussen natürlicher Personen zuständig sein.

Der *Kanton* wird die Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der direkten Bundessteuern sowie die Nachsteuern und Bussen der juristischen Personen beziehen. Für den Steuerbezug der übrigen Steuern namentlich für die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Grundstückgewinnsteuern wird der Kanton auch weiterhin zuständig sein.

Der *Regierungsrat* möchte aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr schaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Möglichkeit der Internet-Steuererklärung und weitere E-Government-Funktionen eingeführt werden. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten erleichtert einerseits die Zusammenarbeit zwischen den steuerpflichtigen Personen und den Steuerbehörden, und andererseits ermöglicht dies, die Steuerprozesse leistungsfähiger und effizienter zu gestalten.

Mit der Änderung des Gesetzes sollen in Zukunft auch die Verrechnungssteueransprüche nicht mehr ausbezahlt, sondern der Einfachheit halber dem Steuerkonto der steuerpflichtigen Person gutgeschrieben und direkt mit den ordentlichen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern verrechnet werden.

Das neue Kostenverrechnungsmodell bringe dem Kanton jährliche Mehrerträge von rund CHF 150 000.- gegenüber den bisherigen Einzelverrechnungen. Die dargelegten Aufgabenverschiebungen zeigen zwar beim Kanton tendenziell eine personelle Mehrbelastung, im Gegenzug werden jedoch die Einwohnergemeinden entlastet, weil sich repetitive manuelle Arbeiten zugunsten von anspruchsvolleren IT-gestützten Arbeiten verschieben.

Der Landrat hat am 23.05.2018 mit 58 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton UR zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton UR anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)